

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses	pflichtig	frei
Aktienüberlassung s. Vermögensbeteiligung		
Altersrenten (§ 19 Abs. 2 EStG) Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 17,6 % der Rente, bei Rentenbeginn 2019 max. 1.320 EUR, zzgl. 396 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr.	frei	frei
Altersteilzeit Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. auch Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).	frei	frei
Altersübergangsgeld gem. § 249e AFG	frei	frei
Antrittsgebühr im grafischen Gewerbe (§ 3b EStG) wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschläge.	frei	frei
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 3 Nr. 62 EStG)	frei	frei
Arbeitgeberdarlehen , s. Zinersparnis		
Arbeitnehmersparzulage	frei	frei
Arbeitskleidung , s. Berufskleidung		
Arbeitsmittel , s. Werkzeuggeld		
Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 2 EStG)	frei	frei
Aufmerksamkeiten (R 19.6 Abs. 1 LStR) wenn deren Wert 60 EUR nicht übersteigt, z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze.	frei	frei
Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Nr. 28 EStG) auch soweit sie die Mindestgrenze von 20 % des Teilzeitarbeitsentgeltes bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten. Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung.	frei	frei
Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG) für Ausgaben des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber ersetzt werden.	frei	frei
Autotelefon (einschließlich Freisprecheinrichtung) <ul style="list-style-type: none"> • im Dienstwagen • im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; 	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon		
Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG) falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird, z. B. Schutzkleidung.	frei	frei
Betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) Bar- und Sachleistungen bis zu 500 EUR im Jahr, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt.	frei	frei
Betriebsrenten (§ 19 Abs. 2 EStG) Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist das 60. Lebensjahr - vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn 2019 17,6 % der Bezüge, höchstens 1.320 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 396 EUR jährlich steuerfrei.	pflichtig	pflichtig (nur KV und PV)
Betriebsveranstaltung <ul style="list-style-type: none"> übliche Zuwendungen bei herkömmlichen Veranstaltungen in Form von Speisen und Getränken, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Aufwendungen für den äußeren Rahmen usw., soweit die Zuwendungen pro Mitarbeiter 110 EUR brutto nicht übersteigen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG); die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen werden mit 25 % pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). 	frei pflichtig	frei frei
Bewirtungskosten <ul style="list-style-type: none"> Geschäftlich veranlasste Bewirtung: Bei Bewirtung von Geschäftspartnern des Arbeitgebers können die vom Arbeitnehmer verauslagten Aufwendungen steuerfrei ersetzt werden (steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG); Arbeitnehmerbewirtung bei Auswärtstätigkeit: Beträgt der Gesamtwert der vom Arbeitgeber unmittelbar oder mittelbar gewährten Speisen und Getränke nicht mehr als 60 EUR brutto, wird beim Arbeitnehmer auf die Besteuerung des hieraus resultierenden geldwerten Vorteils verzichtet, wenn der Arbeitnehmer seinerseits für die dienstliche Reisetätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG); Reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zu 60 EUR brutto (R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR). 	frei frei frei	frei frei frei
Darlehen , s. Zinersparnisse		
Dienstwohnung , s. Werkswohnung		
Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG), s. auch Zukunftssicherung Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> bis zu 4 % der BBG RV/West (2019: 3.126 EUR) bis zu 8 % der BBG RV/West (2019: 6.432 EUR) 	frei frei	frei pflichtig

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Doppelte Haushaltsführung soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR)	frei	frei
Ehrentamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 720 EUR pro Jahr.	frei	frei
Elektrofahrzeug / Hybridelektrofahrzeug Aufladen von Dienstfahrzeugen und privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugen (§ 3 Nr. 46 EStG): <ul style="list-style-type: none"> • im Betrieb des Arbeitgebers • in einem verbundenen Unternehmen • für Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers • durch einen Dritten, z. B. Geschäftsfreunde oder Kunden des Arbeitgebers Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromladekosten für betriebliches (Hybrid-)Elektrofahrzeug (Zeitweise) unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG) Übereignung einer Ladevorrichtung, wenn pauschal mit 25 % versteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG) Zuschüsse des Arbeitgebers für eine private Ladevorrichtung des Arbeitnehmers, wenn pauschal mit 25 % versteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG) Geldwerter Vorteil für das Aufladen eines Elektrofahrrads	 frei frei frei pflichtig frei frei pflichtig pflichtig frei frei	 frei frei frei pflichtig frei pflichtig frei frei
Erholungsbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR) • sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub • werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) 	 frei pflichtig pflichtig	 frei pflichtig frei
Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR) <ul style="list-style-type: none"> • die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet (2019: Mittag- und Abendessen: je 3,30 EUR, Frühstück: 1,77 EUR). • Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert 	 frei pflichtig	 frei frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Fahrtkostenzuschuss (§ 3 Nr. 15 EStG) für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte <ul style="list-style-type: none"> mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird bei Benutzung des arbeitnehmereigenen Pkw oder bei Fahrtkostenzuschüssen in Folge einer Gehaltsumwandlung wird der Zuschuss pauschal mit 15 % versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) 	frei ¹ pflichtig pflichtig	frei ¹ pflichtig frei
Fehlgeldentschädigung (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR) soweit der Betrag 16 EUR monatlich nicht überschreitet.	frei	frei
Feiertagszuschlag (§ 3b EStG) für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen 125 % bzw. für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1.5. 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR* pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages *Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
Fortbildungsleistung soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen	frei	frei
Freianzeigen der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt	frei	frei
Freibrot an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt	frei	frei
Freifahrten , s. Sammelfahrten		
Freiflüge oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt	frei	frei
Freitabak , s. Personalrabatt		
Geburtsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 EStG)	pflichtig	pflichtig
Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro Mitarbeiter.	frei	frei

¹ § 3 Nr. 15 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Getränke und Genussmittel (R 19.3 Abs. 2 LStR) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt, z. B. Kaffee, Süßigkeiten.	frei	frei
Haustrunk , s. Personalrabatt		
Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 Abs. 2 LStR) soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen.	frei	frei
Heiratsbeihilfe	pflichtig	pflichtig
Insolvenzgeld nach dem SGB III, s. Konkursausfallgeld		
Internetnutzung <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV) werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG) 	pflichtig pflichtig	pflichtig frei
Jahreswagenrabatt , s. Personalrabatt		
Jobticket (§ 3 Nr. 15 EStG) geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung eines Jobtickets <ul style="list-style-type: none"> das zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird falls Barlohnnumwandlung, bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG) falls über 44 EUR und bis 2018 mit 15 % pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) 	frei ² frei frei ²	frei frei frei
Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG) Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä.	frei	frei
Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz	frei	frei
Konkursausfallgeld , s. Insolvenzgeld	frei	frei
Mehrarbeitszuschlag (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LStDV)	pflichtig	pflichtig
Mutterschaftsgeldzuschuss nach dem MuSchG	frei	frei
Nachtarbeitszuschlag (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR* pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei. *Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR.	frei	frei

² § 3 Nr. 15 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<p>Nebentätigkeit</p> <p>Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zu 2.400 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). (Erfüllt die Nebentätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung, ist diese auch über 2.400 EUR hinaus versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).</p> <p>Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis 720 EUR pro Jahr, s. Ehrenamtsfreibetrag</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>
<p>Pensionsfonds, Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 4 % der BBG RV/West (2019 max. 3.216 EUR); • bis zu 8 % der BBG RV/West (2019 max. 6.432 EUR). 	<p>frei</p> <p>frei</p>	<p>frei</p> <p>pflichtig</p>
<p>Personalrabatt (§ 8 Abs. 3 EStG)</p> <p>beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet.</p>	<p>frei</p>	<p>frei</p>
<p>Prämie (§ 19 Abs. 1 EStG)</p> <p>z. B. für Verbesserungsvorschläge oder unfallfreies Fahren.</p>	<p>pflichtig</p>	<p>pflichtig</p>
<p>Reisekostenvergütung (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG)</p> <p>soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte.</p>	<p>frei</p>	<p>frei</p>
<p>Sachprämien (§ 3 Nr. 38 EStG)</p> <p>aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles and More), bis 1.080 EUR im Kalenderjahr.</p>	<p>frei</p>	<p>frei</p>
<p>Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG)</p> <p>der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Bus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist.</p>	<p>frei</p>	<p>frei</p>
<p>Sonntagsarbeitszuschlag (§ 3b EStG)</p> <p>die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR* pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit</p> <p>*Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR</p>	<p>frei</p>	<p>frei</p>
<p>Sterbegeld (§ 19 Abs. 2 EStG)</p> <p>das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2019 mit 17,6 %, max. 1.320 EUR pro Jahr, zzgl. 396 EUR nicht übersteigt; s. Betriebsrenten</p>	<p>pflichtig</p>	<p>frei</p>

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Telefon <ul style="list-style-type: none"> • Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG) • Telefonanschluss in der Wohnung Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate • Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), max. 20 EUR pro Monat 	frei	frei
Trinkgeld <ul style="list-style-type: none"> • freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in unbegrenzter Höhe (§ 3 Nr. 51 EStG). • Trinkgelder mit Rechtsanspruch, z. B. mtl. pauschaler Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, Metergelder im Möbeltransportgewerbe, Treppengelder im Kohlenhandel. 	frei	frei
Umsatzprovision (§ 19 Abs. 1 EStG)	pflichtig	pflichtig
Umzugskostenvergütung <ul style="list-style-type: none"> • aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG) • im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG) 	frei	frei
Vermögensbeteiligung (§ 3 Nr. 39 EStG) Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen bis zu 360 EUR.	frei	frei
Vermögenswirksame Leistung Zuschüsse des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen (Wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmersparzulage gezahlt. Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.)	pflichtig	pflichtig
Verpflegungskostenzuschuss (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) <ul style="list-style-type: none"> • 24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit • 12 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung. Bei mehrtägigen Reisen können unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit 12 EUR sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag gewährt werden. Bei Auslandsreisen s. Verpflegungspauschalen nach der Auslandsreisekostentabelle 2019.	frei	frei
Vorruhestandsleistung (§ 3 Nr. 9 EStG, R 9 LStR)	pflichtig	pflichtig

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Vorsorgeuntersuchung die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden.	frei	frei
Werkswohnung (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, R 8.1 Abs. 3 LStR) wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 EUR nicht übersteigt.	frei	frei
Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG) soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt.	frei	frei
Winterdienstausfallgeld, Wintergeld (§ 3 Nr. 2 EStG) nach dem Arbeitsförderungsgesetz.	frei	frei
Zinersparnis (§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 11 LStR) <ul style="list-style-type: none"> • bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet. • Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-)Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt. 	pflichtig frei	pflichtig frei
Zukunftssicherung <ul style="list-style-type: none"> • die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt; • die der Arbeitgeber ohne gesetzliche Verpflichtung erbringt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV); • Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden (§ 40b EStG). 	frei pflichtig pflichtig	frei pflichtig frei

Quelle: Haufe Steuer Office Gold offline Version 9.3.0.0 - HaufeIndex 11143769

Dieses Merkblatt wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Richard-Strauss-Straße 82/C, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.